



► Nr. VO/2013/00091
öffentlich

Lübeck, 11.01.2013

Bericht

Bereiche:

2.020 - Fachbereichs-Controlling

1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Petra Giese (E-Mail: petra.giese@luebeck.de Telefon: 122-1244)

Rekommunalisierungsmöglichkeiten des Geschäftsanteils i.H. v. 25,1 % von DONG Energy A/S an der Stadtwerke Lübeck GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2013	Senat	Nichtöffentlich	Senatsberatung
29.01.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	Vorberatung
31.01.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	Entscheidung

Anlass:

Berichtsaufträge aus der Bürgerschaft vom 30.08.2012

TOP 4.6, Drs. 849

TOP 4.4, Drs. 815 und 990

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH –

Ergebnis:

Kenntnisnahme im Aufsichtsrat

Berichtsteile sind eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung: weil deren Belange durch diesen Bericht nicht unmittelbar betroffen sind

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Bericht:

Siehe Anlage 1

Anlagen :
Anlage 1 - Bericht

Senator/in Sven Schindler

Anlage

1. Beschreibung des Verkaufsgegenstandes

1.1. Anteil DONG Energy an den Stadtwerken Lübeck (s. Abb1)

DONG Naturgas AS (im folgenden „DONG“) hat mit Wirkung zum 01.03.2005 einen Anteil von 25,1% an der Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL) erworben. Weitere Gesellschafter sind die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWLH) mit 70% und die Hansestadt Lübeck (HL) mit 4,9%.

DONG ist ein strategischer Partner und wollte SWL aktiv auf Ihrem Weg zu einem nachhaltigen Energiedienstleister begleiten.

Der Gesellschaftsvertrag der SWL sowie der Konsortialvertrag sichern DONG weitgehende Rechte in der Gestaltung der Geschäftspolitik zu. Das Recht auf Berufung eines Geschäftsführers und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlauben Interventionsrechte in allen wichtigen Unternehmensentscheidungen (Investitionen, Beteiligungen/Verkäufe, Organisation, Personal etc.)

1.2. Anteil der HL an der SWL (s. Abb1)

Die HL hält direkt an der SWL einen Anteil von 4,9%. Dieser Anteil könnte getrennt/zusätzlich vom/zum DONG Anteil erworben werden

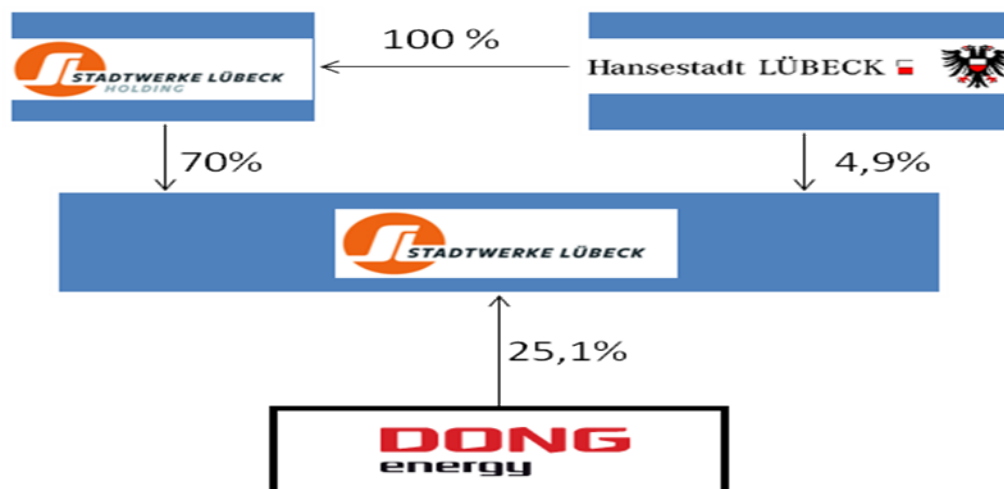


Abb.1 Beteiligungsstruktur Gesellschafter der SWL

2. Verfahren Anteilsverkauf

In §9 des Konsortialvertrages ist bestimmt, dass die SWLH ein Vorerwerbsrecht hat, falls DONG sich teilweise oder ganz von seiner Beteiligung trennen will.

DONG ist dann verpflichtet den zum Verkauf stehenden Anteil der SWLH zum Preis der besten Kaufofferte anzubieten.

Die SWLH hat nach schriftlicher Andienung des zur Veräußerung stehenden Anteils das Recht innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab schriftlicher Bekanntmachung den Willen zum Erwerb der Anteile zu erklären. Die Abtretung der Anteile muss dann innerhalb weiterer 3 Monate erfolgen.

Verkäufer der Anteile ist also DONG. Die einzige Möglichkeit, die die HL hat, diesen Verkauf zu beeinflussen, liegt in der Ausübung des Vorkaufsrechts der SWLH. Die HL selbst hat dieses Vorkaufsrecht formal nicht.

3. Aufträge der Bürgerschaft

3.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu TOP 4.6 Drs. 849

Der Bürgermeister wird aufgefordert, ein Konzeptpapier vorzulegen, das im Hinblick auf die anstehende Veräußerung der Dong-Anteile an der Stadtwerke Lübeck GmbH gleichgewichtig die Wege zur Realisierung folgender möglicher Szenarien sowie ihrer Vor- und Nachteile beschreibt:

- a) Rekommunalisierung der Anteile durch Übernahme durch die Hansestadt Lübeck
- b) Herauslösung und Rekommunalisierung (nur) der Wassersparte der Stadtwerke Lübeck GmbH unter Zuordnung zum städtischen Eigenbetrieb Entsorgung – Wasser – Entwässerung
- c) Veräußerung dieser – oder von der Hansestadt Lübeck unmittelbar gehaltener Anteile an der Stadtwerke Lübeck GmbH an eine Genossenschaft, an der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Anteile erwerben können.
- d) Veräußerung der ehemaligen DONG-Anteile an eine andere Stadtwerke GmbH oder einen Stadtwerke-Verbund unter Wahrung der energiepolitischen Ziele der Stadt sowie der Interessen der Kundinnen und Kunden und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadtwerke Lübeck.

Das Konzeptpapier sollte auch die Möglichkeit von Mischformen aufzeigen und der Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung in seiner Sitzung am 29. November 2012 vorgelegt werden.

3.2. Anträge der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler zu TOP 4.4 Drs. 815 und 990

Der Bürgermeister wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, wie die Anteile des dänischen Investors „Dong“ in Höhe von 25,1 % an den Lübecker Stadtwerken GmbH, wieder in den Besitz der Hansestadt Lübeck zurückgeführt werden können.

Das Konzept möge der Bürgerschaft spätestens bis zu ihrer nächsten Sitzung am 29. November 2012 vorgelegt werden.

Drs. 990:

Bei den in Hinblick auf die anstehende Veräußerung der DONG-Anteile an der Stadtwerke Lübeck zu erstellenden Konzepten (Antrag TOP 4.4 Drs. 815 und Antrag TOP 4.6 Drs. 849) ist eine Teilveräußerung/Übertragung von Anteilen an der

Stadtwerke Lübeck GmbH an die Beschäftigten der Gesellschaft als mögliche Handlungsoption zusätzlich zu berücksichtigen. Es sind auch Mischformen, insbesondere mit einem Genossenschaftsmodell aufzuzeigen.

4. Möglichkeiten der Rekommunalisierung

4.1. Kaufprämissen

Da die Höhe des Kaufpreises noch nicht bekannt ist, werden zur besseren Abschätzung der Rekommunalisierungskosten folgende Annahmen getroffen

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Kaufpreis	30 Mio. €	40 Mio. €	50 Mio. €
Benötigtes Eigenkapital (30 %)	9 Mio. €	12 Mio. €	15 Mio. €
Fremdkapital	21 Mio. €	28 Mio. €	35 Mio. €
Zinssatz Fremdkapital	4,5 %	4,5 %	4,5 %
Langfristig angenommene durchschnittliche Dividende	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €
angestrebte Tilgungsdauer	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre

Es werden keinerlei Erwerbskosten (Notar, Gutachten etc.) und keine Steuern berücksichtigt. Diese sind in allen Varianten zusätzlich zu finanzieren.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass bei Variante 1 eine Tilgungsdauer von 11 Jahren, bei Variante 2 von 17 Jahren und bei Variante 3 von 28 Jahren eingeplant werden müsste. Sensitivitäten bei Dividende u. Zinssatz werden in 4.4.1 und 4.4.2 dargestellt.

4.2. Dividendenentwicklung DONG

Die historische Dividendenentwicklung der DONG sowie die zu erwartende Dividendenzahlungen gemäß Business-Planung bis 2017 dienen zur Abschätzung einer langfristigen Dividendenerwartung. Diese ist maßgeblich für die Bedienung des Kredites, der zur Finanzierung des Anteils gemäß Prämissen lit. 4.1 notwendig wird.

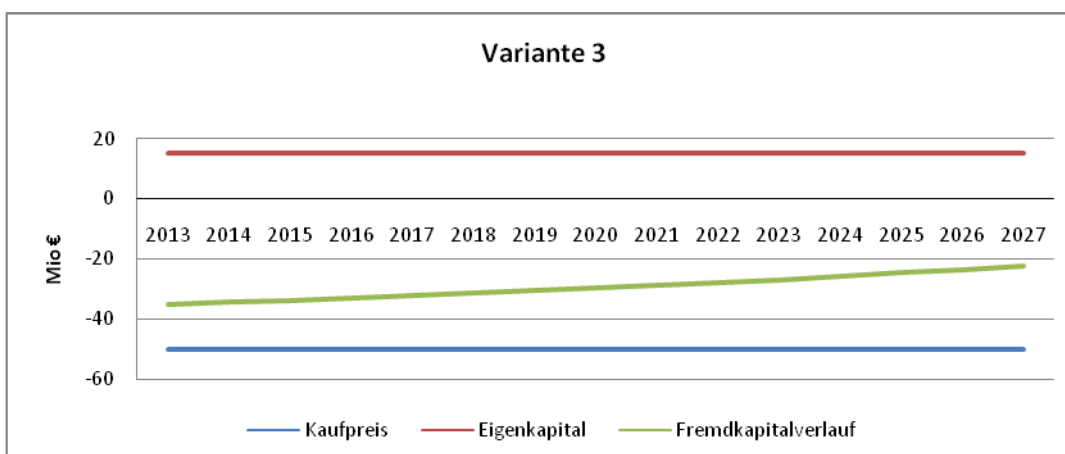
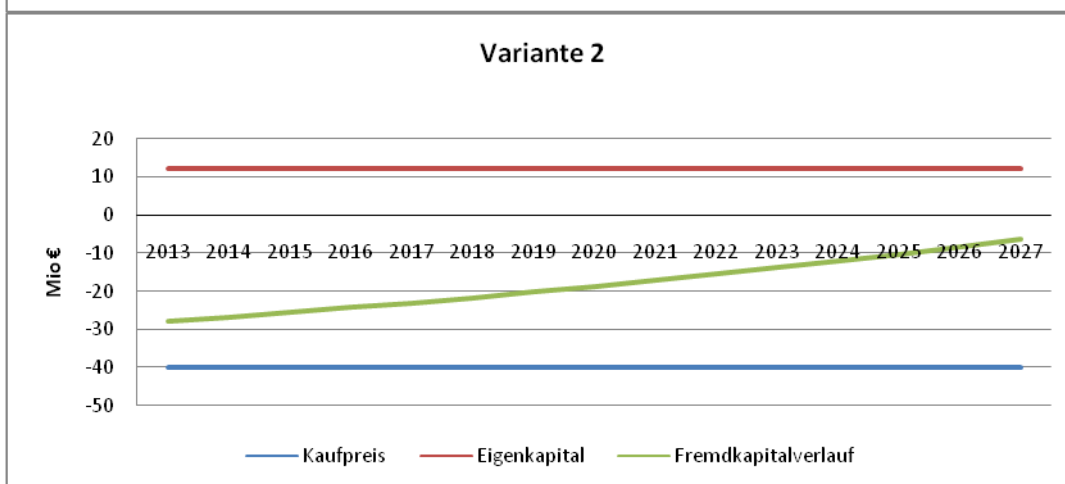
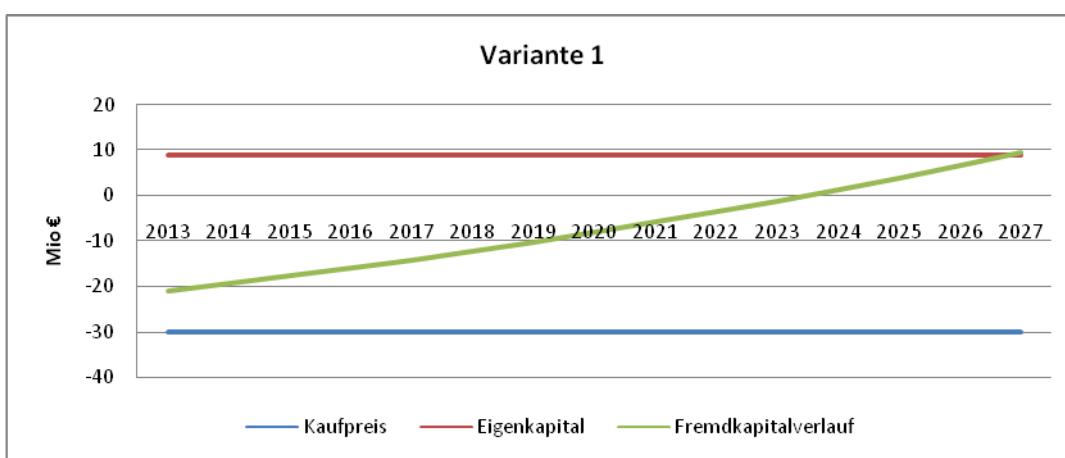
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
DONG Dividendenzahlung lt. Business-Plan 2012-2017 [Mio. €/a]	3,4	3,4	3	2,6	2,5	2,4	2,3

4.3. Dividendenfinanzierung

Sollte eine Bank gefunden werden, die überhaupt eine Dividendenfinanzierung in Betracht zieht, dann wird sie eine schnelle Rückzahlung (Laufzeit 5 Jahre) des Kredites fordern.

Wird allerdings die Dividende als Maßstab des aufbringbaren Finanzdienstes angesehen, dann ist damit zu rechnen, dass die Bank einen Risikozins erhebt. Beide Szenarien sind rein theoretischer Natur und können detaillierter nur unter erheblichem Kostenaufwand bei Absehbarkeit eines konkreten Modells kalkuliert werden. Insofern wurden die Varianten zunächst auf einem Basiszinssatz von 4,5% berechnet. Bei Verhandlungen mit Banken über ein derzeit noch nicht bekanntes Finanzierungsvorhaben ist davon auszugehen, dass zusätzlich ein Risikoaufschlag erhoben wird, der zur Verdoppelung des Basiszinssatzes führen könnte und die Realisierungsmöglichkeiten nachfolgend dargestellter Szenarien weitergehend und nachhaltig verschlechtert.

Die nachfolgenden Rechnungen zeigen den Kreditverlauf der beschriebenen Varianten. Eingerechnet ist eine Verzinsung des Eigenkapitals mit 5%. In Pkt. 4.4 werden zu den Basisvarianten 1-3 Sensitivitäten gerechnet.



Lediglich in Variante 1 kann das Fremdkapital innerhalb von 15 Jahren zurückgeführt werden. In Variante 2 (-6,4 Mio. €) und Variante 3 (-22 Mio. €) bleiben nach 15 Jahren noch beträchtliche Restschulden, die dem Zinsrisiko unterliegen.

4.4. Sensitivitäten auf Dividendenfinanzierung

Im Rahmen der Sensitivitätsprüfung soll überprüft werden, welche Auswirkungen die folgenden Parameter auf die Finanzierung haben

4.4.1. Veränderung der Dividende (2,0 Mio. €), (2,5 Mio. €), (3,5 Mio. €), (4,0 Mio. €)

		Variante 1			
Sensitivität Dividende	[Mio. €]	2	2,5	3,5	4
Restwert des Darlehns nach 15 Jahren	[Mio. €]	-9,5	-0,08	0	0
Tilgungsdauer bei Volltilgung	[Jahre]	22	16	10	9

		Variante 2			
Sensitivität Dividende	[Mio. €]	2	2,5	3,5	4
Restwert des Darlehns nach 15 Jahren	[Mio. €]	-25,3	-14,7	0	0
Tilgungsdauer bei Volltilgung	[Jahre]	t > 30	26	14	12
		Variante 3			
Sensitivität Dividende	[Mio. €]	2	2,5	3,5	4
Restwert des Darlehns nach 15 Jahren	[Mio. €]	-41	-31	-10,5	-8,4
Tilgungsdauer bei Volltilgung	[Jahre]	t > 30	t > 30	21	17

4.4.2. Veränderung der Zinsen gegenüber Zins im Basisszenario (4,5%) um (-1), (1), (2) %

		Variante 1		
Sensitivität FK-Zins	[%]	3,5	5,5	6,5
Restwert des Darlehns nach 15 Jahren	[Mio. €]	0	0	0
Tilgungsdauer bei Volltilgung	[Jahre]	11	13	14

		Variante 2		
Sensitivität FK-Zins	[%]	3,5	5,5	6,5

Restwert des Darlehns nach 15 Jahren	[Mio. €]	-2,9	-10,5	-15,3
Tilgungsdauer bei Volltilgung	[Jahre]	17	21	24

Variante 3				
Sensitivität FK-Zins	[%]	3,5	5,5	6,5
Restwert des Darlehns nach 15 Jahren	[Mio. €]	-16,8	-28,4	-35,5
Tilgungsdauer bei Volltilgung	[Jahre]	24	t > 30	t > 30

Potenzieller Erwerber

4.5. Hansestadt Lübeck

Wie vorstehend ausgeführt, könnte die HL die Anteile von DONG nicht direkt, sondern nur mittelbar, über die Ausübung des Vorkaufsrechtes der SWL-H, erwerben. Voraussetzung dafür wäre, dass die HL der SWL-H die für die Ausübung des Vorkaufsrechtes erforderlichen Mittel vorab zur Verfügung stellt. Die HL müsste zur Finanzierung dieser Transaktion je nach Kaufpreis zwischen 30 Mio. € und 50 Mio. € Kredit aufnehmen. Die Kreditgenehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der HL war im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf 26 Mio. € p.a. begrenzt. Da dieser Betrag in der Regel geringer war, als die HL ihn beantragt hatte, müssen schon hier notwendige Maßnahmen geschoben oder sogar gestrichen werden. Berichte über Sanierungsdefizite in der Hansestadt Lübeck findet man zunehmend auch in der regionalen Presse. Aufgrund des bereits bestehenden Verschuldungsgrades der Hansestadt Lübeck kann eine Kreditaufnahme für den Erwerb der Anteile an der SWL nicht befürwortet werden. Sollte trotzdem die Aufnahme dieser Maßnahme in den städtischen Haushalt beschlossen werden, wäre eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde hierfür nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

4.6. Unternehmen der Hansestadt Lübeck

4.6.1. Stadtwerke Lübeck GmbH

Es kann die Vorstellung entwickelt werden, dass die SWL ihren eigenen Anteil zurückkauft. Eine Realisierung wäre ebenfalls formal nur möglich, wenn die SWL der SWL-H den für die Ausübung des Vorkaufsrechtes erforderlichen Finanzmittelbedarf vorab bereitstellt.

Dies hätte weitreichende Folgen auf die Finanzkraft der SWL. Die Verschuldungskennziffer /Nettoverschuldung/EBITDA) würde die von Banken geforderten Grenzen massiv überspringen. Es könnten nur noch Grundinvestitionen getätigt werden. Die Finanzierung von SWL-Wachstum (Investitionen in Erneuerbare Energien in Netze und Energiedienstleistungen) wäre ausgeschlossen, mit weitreichenden Folgen für die Holding, da der Verlustausgleich in der Holding nicht mehr sichergestellt werden könnte und ein möglicher Abbau des dort geführten Verlustvortrags nicht erfolgen kann.

4.6.2. Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

Es wäre naheliegend, dass die SWLH als Käufer auftritt, da sie bereits heute den Anteil an der SWL hält.

Die SWLH wird jedoch zu 100% von der HL gehalten. Kredite erhält die SWLH nur dann, wenn die HL dafür bürgt, oder wenn die SWL die Kreditfähigkeit der SWLH sicherstellt.

Da die HL keine Bürgschaften mehr gewähren darf und andererseits die SWL Bilanz nicht belastet werden darf (siehe 5.2.1) stellt der Kauf und die Finanzierung der Anteile durch die SWLH keine Option dar.

4.6.3 Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Überlegungen des HerauslöSENS der Wassersparte, entsprechend Variante b) des Antrags der Fraktion der Grünen, sind ohne die Zustimmung des jeweiligen Partners nach dem Gesellschafts- und Konsortialvertrag nicht im direkten Weg erreichbar. Von einer Zustimmung von DONG im laufenden Verkaufsprozess ist nicht auszugehen. Ein HerauslöSEN der Wassersparte könnte also erst nach dem Verkaufsprozess realisiert werden. Ist ein neuer strategischer Partner eingestiegen, ist allerdings seine Zustimmung zu einem Verkauf der Wassersparte auch eher unwahrscheinlich, da die Wassersparte anteilig im Kaufpreis enthalten ist und hieraus entsprechende Dividendenerwartungen resultieren.

Die EBL haben als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der HL keine eigene Rechtspersönlichkeit und können somit zwar bilanziell aber nicht rechtlich Gesellschaftsanteile einer GmbH halten. Gesellschafter und damit auch Erwerber der Gesellschaftsanteile wäre rechtlich die HL. Für die Anteilsfinanzierung und die kommunalrechtliche Genehmigung gelten somit grundsätzlich die Ausführungen gem. Ziffer 4.5 – Erwerb durch die HL - entsprechend.

4.7 andere Stadtwerke oder ein Stadtwerkeverbund

Die Veräußerung der von DONG gehaltenen Anteile an ein anderes Stadtwerk oder einen Stadtwerkeverbund würde der heutigen Situation am nächsten kommen und auch das konsortialvertragliche Ziel einer strategischen Partnerschaft sicherstellen.

Jedoch stellt sich auch hier das Problem, dass der Verkäufer der Anteile DONG ist und grundsätzlich auch den Käufer bestimmt. Die SWLH hat lediglich ein Vorkaufsrecht, aber kein Recht direkt den Käufer der Geschäftsanteile der SWL mit zu bestimmen. Wenn aber ein anderes Stadtwerk oder ein Stadtwerkeverbund das für DONG interessanteste Angebot in dem Angebotsverfahren abgibt, ist eine derartige Beteiligung durchaus denkbar. Weder HL noch SWLH haben hier jedoch steuernden Einfluss.

5. Genossenschaftsmodell

5.1. Genossenschaftsmodell

Zur Finanzierung von Energieprojekten ist die Rechtsform der Genossenschaft als Modell gängig. Allerdings handelt es sich in den meisten Fällen um Genossenschaften mit einem geringeren Finanzierungsbedarf als beim Anteilsrückkauf der DONG.

Es gibt zwischenzeitlich zahlreiche Energiegenossenschaften, deren bekannteste die EWS Schönau aus dem Schwarzwald ist.

Ziel der Genossenschaften ist dabei eine angemessene Rendite des eingesetzten Kapitals zu erzielen, ohne Gewinnmaximierungsabsichten. Im Vordergrund stehen energiepolitische Ziele.

Die Genossenschaft ist eine Mischform zwischen eingetragener Verein und Kapitalgesellschaft.

Die Gremien der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und

Gesellschafterversammlung. Auf einen Aufsichtsrat kann verzichtet werden, wenn die Anzahl der Mitglieder mehr als 20 beträgt. Dann übernimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben des AR.

5.2. *Verfahren zum Kauf der DONG-Anteile durch eine Genossenschaft*

Die Genossenschaft könnte den DONG-Anteil durch 2 Verfahren erwerben:

a) Direkte Beteiligung am Verkaufsprozess

Die Genossenschaft ist bereits konstituiert und verfügt über eine tragfähige Finanzierung, um den relevanten Kaufpreis zu zahlen.

Somit müsste sich die Genossenschaft in den gegenwärtig laufenden Verkaufsprozess einbringen und DONG ein Kaufangebot unterbreiten.

b) SWLH übt das Vorerwerbsrecht aus und veräußert an eine Genossenschaft

Voraussetzung hierfür wäre, dass die Transaktionen „Zug um Zug“ abgewickelt werden, da die SWL-H, wie vorstehend ausgeführt, nicht über ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten verfügt, um die Ausübung des Vorkaufsrechtes vorzunehmen. D.h. der hierfür erforderliche Kapitalbedarf müsste von der Genossenschaft vertraglich bereits vor Ausübung des Vorkaufsrechtes der SWL-H verbindlich zugesichert und zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug würde sich die SWL-H verpflichten müssen, die von DONG erworbenen Anteile nach Ausübung des Vorkaufsrechtes unverzüglich an die Genossenschaft weiter zu veräußern.

5.3. *Bürgergenossenschaft*

Die Organisation der Genossenschaft ist für die Finanzierung des DONG Anteils notwendige Anzahl von Genossen anspruchsvoll. Unterstellt man eine durchschnittliche Genossenschaftseinlage von 1.000 €, müssten immerhin 15.000 Genossen gefunden werden, wenn bei einem Kaufpreis von 50 Mio. € insgesamt 15 Mio. € Eigenkapital aufgebracht werden müsste.

Die Interessen von mehreren Tausend Genossen in einer Gesellschafterversammlung zu behandeln, dürfte anspruchsvoll wenn nicht gar unmöglich sein.

Das Genossenschaftsmodell zum Kauf des DONG-Anteils könnte gerade auch deshalb schwierig für die SWL sein, weil i.d.R. Genossenschaften haftungsseitig auf die Einlagen begrenzt sind.

Nachschusspflichten sind zwar grundsätzlich auch denkbar, würden aber sicherlich nicht im Sinne einer Bürgergenossenschaft sein.

Grundsätzlich kann die Einlage in der Genossenschaft im Konkursfall untergehen. Die Möglichkeit des Totalverlustes wird die Einlagenhöhe beeinflussen. Die Möglichkeit der Begrenzung der Haftung auf die Einlagenhöhe wird dem Risiko der SWL nicht gerecht.

Die Möglichkeit einer Gewinnthesaurierung muss ebenso in den Statuten der Genossenschaft verankert werden.

Unterstellt man einen notwendigen Kaufpreis von 50 Mio. €, so muss die Bürgergenossenschaft ca. 35 Mio. € als Fremdkapital aufbringen. Die Finanzierung des Kapitaldienstes muss ausschließlich aus der Dividende erbracht

werden. Die Genossenschaft hat keine Möglichkeit das Ergebnis der Genossenschaft zu steuern.

Ein Kurzgutachten der Commerzbank (das in der Analyse auch von 2 weiteren Banken bestätigt wurde Dt. Bank und Sparkasse zu Holstein) über die Möglichkeit einer Dividendenfinanzierung sieht kaum Chancen, dass eine Bank unter diesen Bedingungen eine Finanzierungszusage erteilt.

Im Wesentlichen werden folgende Gründe angeführt, die zu einer Finanzierungsabsage führen:

- Genossenschaft hat keinen Rückgriff auf Cash-flows der SWL
- hoher Verschuldungsgrad der Genossenschaft (67%) führt zum Rating von 4,6 (indikatives Rating). Die Kreditvergabe bei einem solch schlechtem Rating bedingt kurze Rückzahlungsperiode für das Fremdkapital (<5 Jahre)
- Lange Laufzeit bis zur Rückzahlung des Darlehns notwendig, wenn die bisherige DONG- Dividende als Kapitaldienst zur Verfügung steht
- keine Verwertungsmöglichkeiten der Genossenschaft, da kein Vermögen
- Dividendenzahlung der SWL ist nicht garantiert (= kein gesicherter Kapitaldienst für das aufgenommene Fremdkapital)
- Bürger haben sich bereits in 2011 mit ca. 4 Mio. € an Windkraftanlagen der SWL beteiligt. Ob weiteres finanzielles Engagement in der erforderlichen Höhe erwartet werden kann ist fraglich.

5.4. *Genossenschaft (Hansestadt Lübeck+ Bürger)*

Im Grundsatz gelten die gleichen Überlegungen wie unter 5.3. Allerdings könnte die Stadt eine Bonitätsverbesserung erreichen. Da wie bereits angemerkt die Kreditvergabe bei einem schlechten Rating von 4,6 nur möglich ist, wenn das Kapital kurzfristig wieder zurück geführt werden kann und eine ausreichende Besicherung vorhanden ist. Diese Erwartung kann die HL aufgrund der bereits dargestellten fehlenden Leistungsfähigkeit nicht erfüllen. Auch eine Besicherung der Genossenschaft durch die HL ist kommunalrechtlich unzulässig.

5.5. *Stille Beteiligung*

Innerhalb der 4 Monate Zustimmungsfrist der HL könnte auch ein Partner gesucht werden, der lediglich eine angemessene Rendite seines Eigenkapitals sucht, aber keinerlei Interesse am Geschäftsmodell der SWL hat (jedenfalls solange das Eigenkapital bedient wird).

Geeignet sind hier Pensionsfonds und family offices.

In den 4 Monaten müsste dann die Verhandlungen mit einem potentiellen stillen Gesellschafter abgeschlossen sein, eine Bürgerschaftsentscheidung herbeigeführt werden, die Kommunalaufsichtsbehörde unterrichtet (6 Wochen vor Bürgerschaftsentscheidung) sowie der Entscheidung der Bürgerschaft durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht widersprochen (6 Wochen nach Bürgerschaftsentscheidung) sein. Hieraus wird deutlich, dass dieses Modell nur gelingen kann, wenn bereits zu Beginn der Frist potentielle stille Gesellschafter verifiziert und mit den Gegebenheiten der SWL vertraut gemacht sind.

Diese müssten für eine Übernahme der Anteile, wie unter 6.2 b – Genossenschaften ausgeführt, ebenfalls vor einer Ausübung des Vorkaufsrechtes der SWL-H das hierfür erforderliche Kapital verbindlich zur Verfügung stellen.

Dieses Modell ist zeitlich knapp aber nicht unmöglich.

5.6. *Beschäftigte*

Bei der Überlegung den Beschäftigten Teile des Unternehmens zu veräußern, gibt es nur 2 Möglichkeiten. Die Mitarbeiter kaufen gemeinsam Gesellschaftsanteile im Verständnis einer Gewinn bringenden Kapitalanlage oder sie beteiligen sich an einer Genossenschaft, die wiederum Gesellschaftsanteile erwirbt.

Das Interesse der Beschäftigten an der Übernahme von Unternehmensanteilen mit finanziellem Einsatz wird allerdings als gering angesehen. Gestützt wird diese Einschätzung aus der Erkenntnis des in 2011 lancierten Bürgerbeteiligungsmodells. Obwohl speziell die Beteiligung für Beschäftigte auf 100 € gesenkt wurde, haben sich nur ganz Wenige für diese attraktiv verzinsten Geldanlage interessiert.

Zwar war die Geldanlage nachrangig besichert, dies müsste jedoch auch für die Ausgabe von Unternehmensanteilen an Beschäftigte gelten. Das unternehmerische Risiko ist mitzutragen.

5.7. *Asset-Finanzierung*

Überlegungen, das in den Netzen gebundene Kapital als Sicherheit für eine Lease-back-Finanzierung zu nutzen, greifen zu kurz, da die Leasingkosten das EBIT der SWL senken würde.

Das fehlende EBIT belastet die Ergebnislinie der SWLH.

6. **Fazit**

- 6.1. Außerhalb einer Beteiligung am Ausschreibungsverfahren von DONG ist die Übernahme der Gesellschaftsanteile der SWL nur über die Ausübung des Vorkaufsrechtes der SWLH möglich.
- 6.2. Der SWLH fehlt die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Vorkaufsrecht auszuüben. Auch eine Kreditfinanzierung ist für die SWLH unmöglich.
- 6.3. Für die HL direkt oder für andere Unternehmen der Stadt ist die Rekommunalisierung aus finanzieller und kommunalrechtlicher Sicht ebenfalls nicht realisierbar.
- 6.4. Für eine Bürgergenossenschaft ist die Übernahme der Gesellschaftsanteile nur dann realisierbar, wenn
 - die Bürgergenossenschaft einen großen Teil des Kaufpreises als Eigenkapital einlegen kann
 - eine Bank gefunden wird, die eine Kreditzusage aufgrund einer Dividendeneinnahme tätigt
 - SWL bereit ist, eine Garantiedividende auszusprechen